



BVI · Bockenheimer Anlage 15 · D-60322 Frankfurt am Main

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Holger Sedlmaier
Tel.: 069/154090-267
Fax: 069/154090-167
holger.sedlmaier@bvi.de

22. November 2011

**Finanztransaktionssteuer;
Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission - Ratsdok.-Nr.
14942/11;
Antrag der Fraktion der SPD „Finanztransaktionssteuer in Europa ein-
führen - Gesetzesinitiative jetzt vorlegen“ - Drucksache 17/6086**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu dem o.g. Richtli-
nienvorschlag für eine Finanztransaktionssteuer (FtSt) und zu dem Antrag
der Fraktion der SPD.¹

Wir lehnen eine FtSt in Bezug auf Investmentvermögen ab. Der vorliegende
Richtlinienvorschlag würde im Ergebnis nicht die „Finanzinstitute“, sondern
die Anleger belasten. Die Belastung hätten vor allem Langfrist- und Alters-
vorsorgesparer zu tragen. Zudem würde die FtSt in der vorgeschlagenen
Form zu Wettbewerbsverzerrungen und Mehrfachbelastungen führen. Auch
die Behauptung, der Finanzdienstleistungssektor sei unterbesteuerter und da-
her die Einführung der FtSt gerechtfertigt, weisen wir zurück.

Hauptgeschäftsführer:
Thomas Richter
Geschäftsführer:
Rudolf Siebel

¹ Der BVI Bundesverband Investment und Asset Management vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 83 Mitglieder verwalten derzeit rund 1,8 Billionen Euro in Publikumsfonds, Spezialfonds und Vermögensverwaltungsmandaten. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von über 64 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten

Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de



1. Die FtSt würde insbesondere Langfrist- und Altersvorsorgesparer belasten

Anleger in Investmentvermögen hätten die Steuer wirtschaftlich zu tragen, weil das Investmentvermögen als „Finanzinstitut“ allein aus dem Vermögen der Investoren besteht und diese belastet würden.

Selbst bei nur gelegentlicher Neuausrichtung des Portfolios eines Investmentvermögens entstünden durch die Steuer nicht unerhebliche Kosten, die eine Schmälerung der Rendite der Anlage zur Folge hätten. Darüber hinaus könnten bloße Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse die Steuer auslösen, da der Portfoliomanager zur Verwendung der Mittel im Sinne der Anlagepolitik bzw. Liquiditätsbeschaffung zu entsprechenden Transaktionen verpflichtet wäre, ohne dass eine Neuausrichtung des Portfolios beabsichtigt wäre.

Besonders stark betroffen wären Langfrist- und Altersvorsorgesparer, die angesichts der demographischen Entwicklung zur privaten Altersvorsorge angehalten sind und dabei auf Investmentvermögen zurückgreifen, die für die Vermögensbildung und Altersvorsorge besonders geeignet sind.

Dies gilt insbesondere für Altersvorsorgesparer, die einen geförderten Altersvorsorgevertrag auf Fondsbasis abgeschlossen haben. Dabei werden von den Anbietern der Altersvorsorgeverträgen Investmentvermögen eingesetzt, die aktive Strategien zur Neuausrichtung des Portfolios verfolgen, um den Kapitalerhaltungsverpflichtungen nachzukommen. Der Einsatz dieser Mechanismen ist wirtschaftlich sinnvoll und dient dem bestmöglichen Schutz des eingesetzten Kapitals. Je nach Marktlage wird z. B. der Schwerpunkt der Anlagen auf Aktien oder Anleihen konzentriert. Ohne Umschichtungen der Wertpapiere im Portfolio kann diese Strategie nicht verfolgt werden. Im Ergebnis würde die steuerliche Belastung solcher wirtschaftlich sinnvollen Umschichtungen dazu führen, dass solche Umschichtungen nur noch begrenzt oder gar nicht mehr durchgeführt werden. Dies erscheint weder gewünscht noch gerechtfertigt.

Eine Steuerbelastung für Investmentvermögen im Allgemeinen und für auf Investmentvermögen basierte Altersvorsorgeverträge im Speziellen ist daher widersprüchlich. Einerseits will die Regierung Privatpersonen angesichts der demographischen Entwicklung zur privaten Altersvorsorge und zum Vermögensaufbau anhalten, andererseits würden die für die Vermögensbildung und Altersvorsorge besonders geeigneten Altersvorsorgeprodukte wie In-



vestmentvermögen eine hohe steuerliche Belastung erfahren und damit die Anstrengungen der Sparer konterkarieren.

2. Einbezug von Investmentvermögen widerspricht der Intention der Steuer

Ausweislich der einleitenden Ausführungen der EU-Kommission soll der Finanzsektor als gewichtiger Mitverursacher der Krise und angesichts der Kosten der Bewältigung der Krise einen angemessenen Beitrag beisteuern. Auf der Homepage der EU-Kommission wird die Steuer noch deutlicher angekündigt: „Der Finanzsektor wird zur Kasse gebeten.“ Diese Betrachtung weisen wir insbesondere für Investmentvermögen zurück.

Deutsche Investmentvermögen - von denen viele als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ausgestaltet sind, und die im Regelfall von Privatanlegern gehalten werden - waren weder Mitverursacher der Krise noch haben sie staatliche Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Insoweit handelt es sich schon deshalb nicht um diejenigen „Finanzinstitute“, die ausweislich der Richtlinienbegründung einen angemessenen Beitrag zur Bewältigung der Krise besteuern sollten.

Einen „Beitrag“ würden bei Einbezug von Investmentvermögen im Übrigen ohnehin nur die Anleger in den Investmentvermögen leisten, weil das Investmentvermögen als „Finanzinstitut“ allein aus dem Vermögen der Investoren besteht und allein diese belastet würden. Die Privatanleger in Investmentvermögen haben aber ebenfalls nicht die Krise verursacht, so dass es ungerechtfertigt wäre, sie einen „Beitrag“ leisten zu lassen.

Der Einbezug von Investmentvermögen und ihrer Anleger widerspräche damit der Grundintention der FtSt.

3. Die FtSt führt zu Mehrfachbelastung und Wettbewerbsverzerrungen

Nach den Richtlinienvorschlägen werden Investmentvermögen als Finanzinstitute, Anteile an Investmentvermögen als Finanzinstrumente und die Ausgabe und Rücknahme von den Anteilen als steuerpflichtige Transaktionen definiert. Hierdurch droht eine Mehrfachbelastung mit der Steuer auf der Ebene des Investmentvermögens und der Anlegerebene. So würde z. B. das Vermögen der Privatanleger in Organismen für gemeinsame Anlagen in



Wertpapieren (OGAW) mindestens auf zwei Ebenen besteuert. Soweit z. B. Anlagen in Dach-Investmentvermögen getätigt werden, käme eine weitere Besteuerungsebene hinzu.

Durch den Einbezug von Investmentvermögen erleiden diese zudem einen Wettbewerbsnachteil zu vergleichbaren Produkten. So sollen bspw. Transaktionen mit Anteilen an Geldmarktfonds oder Immobilienfonds besteuert werden, währenddessen Spareinlagen und Immobilientransaktionen hiervon nicht erfasst sind.

4. Angebliche Unterbesteuerung des Finanzsektors rechtfertig FtSt nicht

Eine These der EU-Kommission diskutiert eine potentielle Unterbesteuerung des „Finanzsektors“ wegen der Umsatzsteuerbefreiung von Finanzdienstleistungen (vgl. Europäische Kommission, SEK (2010) 1166, Besteuerung des Finanzsektors, 7. Oktober 2010, Seite 9.). Die EU nutzte u.a. auch diese Argumentation dazu, den Vorschlag der Richtlinie über eine Finanztransaktionssteuer zu rechtfertigen.

Diese Sichtweise teilen wir nicht, soweit sie sich auf Finanzinstitute bezieht. Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchssteuer, die grundsätzlich der Endverbraucher wirtschaftlich zu tragen hat. In der unternehmerischen Wertschöpfungskette soll die Umsatzsteuer neutral sein, d. h. insoweit sollen Unternehmen keine Steuerlasten tragen. Ziel der Umsatzsteuerbefreiung bei Finanzdienstleistungen ist hingegen, dem Endverbraucher keine zusätzlichen Umsatzsteuerkosten auf Finanzdienstleistungen aufzubürden. Durch die Versagung des Vorsteuerabzugs auf Eingangsleistungen, die mit steuerbefreiten Ausgangsumsätzen zusammenhängen, trägt - entgegen dem allgemeinen Prinzip der Umsatzsteuer - der Finanzdienstleister als Unternehmer selbst Umsatzsteuerkosten. Insoweit kann keine Rede davon sein, Finanzinstitute seien wegen der Umsatzsteuerbefreiung unterbesteuert.

Was die Besteuerung des „Finanzsektors“ betrifft, verweisen wir auf eine aktuelle Studie einer der führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die



sich mit den Auswirkungen der Umsatzsteuerbefreiung auf Finanzdienstleistungen befasst.² Sie kommt zu dem Schluss, dass eine Umsatzbesteuerung von Finanzdienstleistungen im Gegensatz zur derzeit gültigen Umsatzsteuerbefreiung und der damit einhergehenden Versagung des Vorsteuerabzugs gerade nicht zu nennenswerten Mehreinnahmen in der EU führen würde. Insoweit darf stark bezweifelt werden, ob die Umsatzsteuerbefreiung auf Finanzdienstleistungen als stichhaltiges Argument für die Einführung der FtSt herangezogen werden kann.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen in den weiteren Diskussionen berücksichtigt werden, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Richter', with a long horizontal stroke extending to the right.

Thomas Richter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Sedlmaier', with a long horizontal stroke extending to the right.

Holger Sedlmaier

² <http://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2011/studie-zur-mehrwertsteuer-befreiung-von-banken.html>